



Brüssel, den 4. Oktober 2024
(OR. en)

14156/24
ADD 1

UK 138
ENER 482

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 439 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Energie hinsichtlich der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 439 final.

Anl.: COM(2024) 439 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.10.2024
COM(2024) 439 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Energie hinsichtlich der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ zu vertreten ist

ANLAGE

Beschluss Nr. x/202x

**DES SONDERAUSSCHUSSES FÜR ENERGIE,
INGESETZT GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE I DES ABKOMMENS
ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND
DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND
ANDERERSEITS,
vom x. xxxx 202x**

zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR ENERGIE —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Handels- und Kooperationsabkommen trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe I des Handels- und Kooperationsabkommens wird ein Sonderausschuss für Energie eingesetzt. Seine Befugnisse in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich sind in Artikel 8 Absatz 4 des Handels- und Kooperationsabkommens festgelegt.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f des Handels- und Kooperationsabkommens ist der Sonderausschuss für Energie befugt, Arbeitsgruppen einzurichten, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens muss jede eingerichtete Arbeitsgruppe – unter Aufsicht eines Ausschusses – diesen Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und insbesondere die Arbeit dieses Ausschusses vorbereiten und alle Aufgaben übernehmen, die der jeweiligen Arbeitsgruppe von diesem Ausschuss übertragen werden.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens muss sich jede eingerichtete Arbeitsgruppe aus Vertretern der Union und Vertretern des Vereinigten Königreichs zusammensetzen und ihr Vorsitz von einem Vertreter der Union und einem Vertreter des Vereinigten Königreichs gemeinsam geführt werden.
- (6) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Handels- und Kooperationsabkommens muss jede eingerichtete Arbeitsgruppe im gegenseitigen Einvernehmen ihre Geschäftsordnung, ihren Sitzungskalender und ihre Tagesordnung festlegen.
- (7) Der Sonderausschuss für Energie sollte gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f des Handels- und Kooperationsabkommens eine Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ einrichten, die seiner Aufsicht untersteht. Die Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sollte dem Sonderausschuss für Energie regelmäßig über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ wird eingesetzt.
- (2) Sie gibt sich in ihrer ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

- (1) Die Arbeitsgruppe tritt auf Beschluss der Ko-Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen zusammen.
- (2) Sie erstattet dem Sonderausschuss für Energie regelmäßig Bericht über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den [...]

Für den Sonderausschuss für Energie

Die Ko-Vorsitzenden